

02**Satzung zur achten Änderung der Satzung über die Erhebung von
Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für
Grundstücksanschlüsse**

vom 10. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV NRW S. 341) hat der Rat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Nordwalde, letztmalig geändert durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,30 €.“

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, wird

a) pro m² Grundstücksfläche eine Grundgebühr von 0,10 € für Vorhalteleistungen der Gemeinde

und

b) pro m² versiegelte Fläche eine Regenwassergebühr von 0,60 € erhoben.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut und Inhalt der vorstehenden Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 10. Dezember 2019 übereinstimmt und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur achten Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 7 Absatz 6 der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48356 Nordwalde, den 16. Dezember 2019

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann)